

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	57 (1984)
<b>Heft:</b>	7
 <b>Artikel:</b>	Brandverhütung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519016">https://doi.org/10.5169/seals-519016</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Brandverhütung

**Jeder Fourier, Rechnungsführer, Fouriergehilfe oder Quartiermeister kommt bestimmt im Militärdienst mit Betriebsstoffen in Kontakt. Sei es nur verwaltungsmässig oder mit echten Problemen der Lagerhaltung und der Beschaffung oder dem Nachschub. Bei der Bearbeitung dieser Thematik mussten wir feststellen, dass nicht viele Unterlagen für die Verantwortlichen in Armee-Reglementen zu finden sind. Warum?**

Nach Rückfragen bei der Militärversicherung stellten wir fest, dass im Jahre 1982 nur gerade 0,5% aller von der Militärversicherung abgerechneten Fälle (also inklusive Jugend + Sport, Zivilschutz) im Zusammenhang mit dem falschen Umgang von Betriebsstoffen und daraus entstandenen Bränden, ausmachen. Dies mag die gute Vorsicht im Umgang mit Betriebsstoffen jedes Verantwortlichen und die ausgeklügelten Sicherheitsvorschriften und -Einrichtungen sein. Daher muss eigentlich gar nicht noch mehr geschrieben werden. Jeder hellgrüne Funktionär kann in der Fourier-Anleitung auf Seiten 80 bis 83 die Weisungen des Oberriegskommissärs zum Betriebsstoffdienst nachlesen. Darin sind die wichtigsten Brandverhütungsmassnahmen gut und umfassend aufgelistet.

Schadenfälle im Umgang mit Betriebsstoffen, welche vom Oberfeldkommissär begutachtet und abgerechnet werden mussten, haben wir auszugsweise und stichwortartig nachfolgend abgedruckt. Weiterhin viel Geschick und keine Unfälle beim Arbeiten mit Betriebsstoffen wünscht Ihnen die Redaktion!

### Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

(s) Hptm Richard Hunziker hat für die Augustausgabe einen sehr bemerkenswerten Artikel verfasst zum Thema «Arbeitstechnik des Fouriers». Ein Vorwort des ehemaligen Kommandanten der Fourierschulen rundet den Artikel ab. In einem interessanten Interview schliesslich äussert sich Fourier Bruno Moor, der neue Zentralpräsident, zur Führung des Gradverbandes in den nächsten vier Jahren.

### Schäden im Zusammenhang mit Betriebsstoffen

- Beim Einfüllen eines Benzinvergaserbrenners konnten sich Dämpfe des Reinbenzins bis zur Benzinvergaserlampe verflüchtigen und dort entzündet werden, was zu einem Vollbrand eines Alpstalles führte. Selten grosser, d. h. teurer Schadensfall.
- Truppe ist beim Einfüllen der Brennstoftanks unvorsichtig, Diesel fliesst aus und landet schliesslich in einem Bach. Bund muss die Kosten der Oelwehr übernehmen.
- Durch Defekt eines Treibstofftanks eines Trax der Trp fliesst Diesel in nicht geringer Menge aus, Schaden an Plätzen und Kulturen, gleiche Fälle auch mit Oel sind zu verzeichnen.
- In der grossen Sommerhitze 1983 stellt eine Einheit ihre Fahrzeuge auf einem geteerten Schulhausplatz ab. Ohne Verschulden der Truppe kommen verschiedene Fz-Tanks durch die grosse Hitze zum Überfließen. Das EMD muss Kosten für die Wiederinstandstellung des Platzes übernehmen.
- Unsachgemäss Bedienung einer Benzinvergaserlampe: Der Brand muss durch einen privaten Feuerlöscher gelöscht werden. Der Bund muss die Nachfüllung des Feuerlöschers übernehmen.
- Durch einen Flugunfall fliesst Kerosin aus. Die Erde wird dadurch beträchtlich verunreinigt. Der Bund muss die Kosten der Oelwehr vollumfänglich übernehmen.

Quelle: Büro Oberfeldkommissär